

**Katholische Familienbildungsstätten
im Dezernat Kinder, Jugend und Familie**

***Schutzkonzept
zum Umgang mit Verdacht
und Kenntnis von
Kindeswohlgefährdung***

Bistum Limburg



**Das Schutzkonzept wurde am 01.03.2016 durch die Dezernentin Dr. Beate Gilles,
Dezernat Kinder, Jugend und Familie, freigegeben.**

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat
Dezernat Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Familien und Generationen
Rossmarkt 12
65549 Limburg/Lahn

Stand: 3. Auflage, 03/2016

INHALT

- 1 Präambel
- 2 Das Schutzkonzept der Kath. Familienbildungsstätten im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
- 3 Gesetzlicher Schutzauftrag
- 4 Maßnahmen der Prävention

- 5 Verpflichtungen von Träger, Leitung und Mitarbeiter/-innen
 - 5.1 *Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendhilfeträger*
 - 5.2 *Die Persönliche Eignung der Fachkräfte gem. §72a SGB VIII*
 - 5.3 *Gefährdungseinschätzung*
 - 5.4 *Elternbeteiligung*
 - 5.5 *Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen*
 - 5.6 *Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft*
 - 5.7 *Information an das Jugendamt*
 - 5.8 *Fort- und Weiterbildung*
 - 5.9 *Dokumentation*
 - 5.10 *Datenschutz*

- 6 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen
- 7 Finanzierung
- 8 Inkraftsetzung
- 9 Anlagenverzeichnis
- 10 Literatur

1 Präambel

Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf besondere Fürsorge und Unterstützung.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kath. Familienbildungsstätten.

Eltern/Personensorgeberechtigte sind Partner der Familienbildungsstätte. Der Anwendung von jeglicher Gewalt oder Missbrauch in der Familienbildungsstätte wird zeitnah und angemessen begegnet.

Die Mitarbeiter/-innen und Trägerverantwortlichen haben eine besondere Verantwortung grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern in jedweder Form als Mittel der Erziehung auszuschließen.

Der Träger der Kath. Familienbildungsstätten unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung hinsichtlich der Präventionsaufgaben und dem Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Die Mitarbeiter/-innen verfolgen ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Bei Fällen von Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wann und wie Eltern und Kinder an der Problemlösung frühzeitig beteiligt werden.

2 Das Schutzkonzept der Kath. Familienbildungsstätten im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt. Weitere Neuregelungen und zentrale Veränderungen zum Kinderschutz traten im Januar 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordern neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Koordination und das Zusammenwirken von Träger, Leitung und Mitarbeiter/-innen der Kath. Familienbildungsstätten bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung.

Ziel des Schutzkonzeptes ist die Sicherstellung des Kinderschutzes in allen Kath. Familienbildungsstätten und ihren Angeboten.

Es dient der systematischen Umsetzung und Prüfung:

- der Risikoeinschätzung
- des Schutzbedarfes
- der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
- der Elternbeteiligung
- der Vermittlung von Hilfen
- der verantwortlichen Einhaltung von Verfahrensabläufen
- der sachgemäßen Dokumentation

Es nimmt Bezug auf die Rahmenordnung *Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen* im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, die *Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen - Präventionsordnung* - sowie auf die *Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger* der Deutschen Bischofskonferenz (veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Limburg, Nr. 12 vom 30. Dezember 2015).

Träger, Leitungen und Mitarbeiter/-innen in den Kath. Familienbildungsstätten nutzen das Schutzkonzept und regeln damit innerorganisatorische Abläufe und Maßnahmen. Dieses Schutzkonzept bildet die Grundlage für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Jugendhilfeträger. Leitungskräfte sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes durch die Mitarbeiter/-innen (Honorarmitarbeiter/-innen) verantwortlich. Sie stellen sicher, dass Instrumente des Schutzkonzeptes bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung sachgemäß verwendet werden und dass Abläufe im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung eingehalten werden. Alle Mitarbeiter/-innen sind im Umgang mit dem jeweiligen Schutzkonzept der Einrichtung entsprechend zu schulen. Leitungskräfte sind bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung zu informieren und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos Prozessverantwortliche. Sie initiieren bei Bedarf interdisziplinäre Beratungssettings und sichern die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft. Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt sind von der Leitung wahrzunehmen.

3 Gesetzlicher Schutzauftrag

Die unveräußerlichen Grundrechte eines jeden Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sind in den Artikeln 2, 3, 6, 12 und 19 der UN- Kinderrechtskonvention verankert.

In Artikel 19 wird das uneingeschränkte Gewaltverbot in der Erziehung definiert. Der Schutz und die Fürsorge für Kinder werden in der für Deutschland verbindlichen EU- Grundrechtecharta in Artikel 24 verbrieft. Auf nationaler Ebene regelt das Grundgesetz das Elternrecht und weist Eltern in Art. 6 Abs. 2 GG die primäre Erziehungsverantwortung zu.

Das Elternrecht ist ein Recht, das primär dem Interesse und dem Wohl des Kindes dient.

Der Staat hat nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG die Aufgabe über die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung zu wachen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Das staatliche Wächteramt wacht über die Über- oder Unterschreitungen des Elternrechts.

Kinder- und Jugendhilfe hat nach §1 SGB VIII den Auftrag elterliche Erziehungsverantwortung zu stärken, zu unterstützen und zu ergänzen. Eltern haben Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, aber noch keine Kindeswohlgefährdung vorliegt (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII). Die Gefährdung des Kindeswohl ist laut Rechtsprechung: „(...) eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (vgl. Schone 2010, 5).

Die Maßgabe des §8a SGB VIII verfolgt die Zielsetzung, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Risikoeinschätzung für eine Gefährdung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und dabei die Eltern und das Kind einzubeziehen, Hilfen zur Beseitigung der Kindeswohlgefährdung anzubieten und dort wo Hilfen nicht angenommen werden (können) das Jugendamt zu informieren, bzw. das Familiengericht anzurufen. Überdies hat das Jugendamt auch dann das Familiengericht anzurufen, wenn die Personensorgeberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken können oder wollen (vgl. § 8a Abs.2 SGB VIII).

Angebote der Kath. Familienbildungsstätten dienen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Adressaten der Familienbildungsangebote sind erwachsene werdende Eltern und Erziehende, die in den unterschiedlichsten Angebotsformen in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und unterstützt werden, um ihre Elternverantwortung besser wahrnehmen zu können (vgl. §16. SGB VIII).

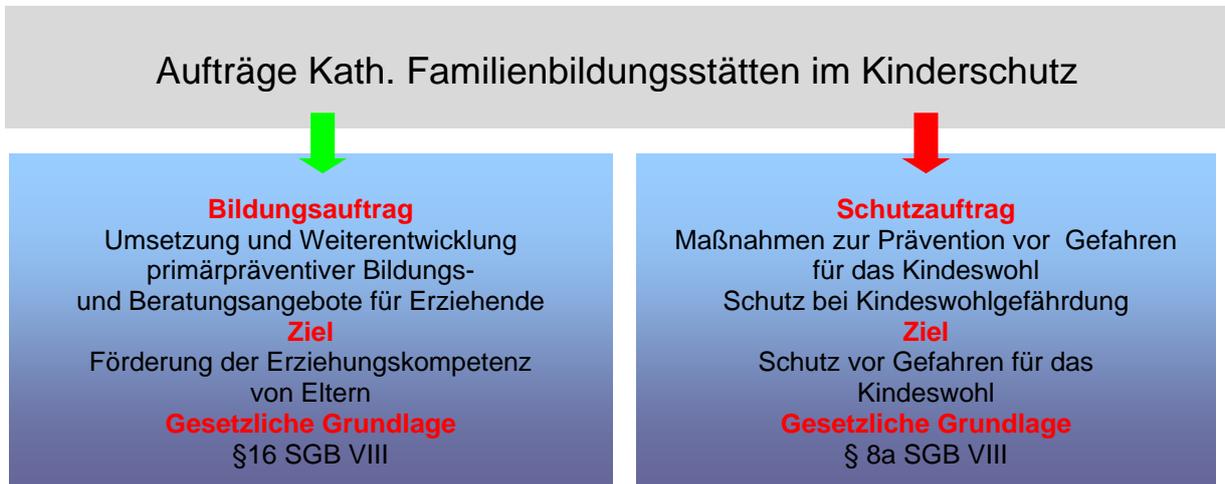
Eltern- und Familienbildung setzt bei den Wünschen, Bedürfnissen und Anliegen der Familien an und macht entsprechende Angebote insbesondere in der frühen Familienphase.

In der Kath. Familienbildung wird der Kinderschutz durch die Umsetzung und Weiterentwicklung primärpräventiver Bildungs- und Beratungsangebote für Erziehende wahrgenommen (vgl. §16 SGB VIII).

Unterhalb der Gefährdungsschwelle hat Familienbildung den Auftrag elterliche Erziehungsverantwortung zu stärken und zu unterstützen.

Als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, gehören die Prävention vor Gefahren für das Kindeswohl und der Schutz des Kindeswohls zu den Pflichtaufgaben.

Bei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung ist es deshalb Aufgabe in den Einrichtungen der Familienbildung Maßnahmen zu ergreifen, um gefährdete Kinder vor weiteren Gefahren zu schützen.



4 Maßnahmen der Prävention

Der Träger prüft in Zusammenarbeit mit der Leitung die erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert entsprechende Maßnahmen in die Arbeitsabläufe.

Leitungen und Mitarbeiter/-innen werden anhand des Schutzkonzeptes zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention vor sexuellem Missbrauch geschult.

Diese Schulungen beinhalten:

- Ursachen, Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdung
- Wahrnehmen und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Eltern und Kinder im Sozialraum
- Strukturierung und Planung von Hilfen innerhalb und außerhalb der Kath. Familienbildungsstätten
- Rechtlicher Kontext des Kinderschutzes
- Kenntnis der Ansprechpersonen und Verfahrensabläufe und Dokumentationspflichten
- Kenntnis über präventive Angebote zur Stärkung der Elternkompetenzen
- Kenntnis über präventive Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Beschwerdemöglichkeiten, wenn die Kindeswohlgefährdung von Mitarbeiter/-innen / Honorarmitarbeiter/-innen der Einrichtung verursacht wird
- Nähe- Distanz Regulation im Umgang mit gefährdenden Eltern und betroffenen Kindern
- Gesprächsführung mit Eltern, wenn diese durch ihr Tun oder Unterlassen eine Kindeswohlgefährdung verursachen

Die in der Präventionsordnung vorgesehene Schulung zur Prävention von sexuellem Missbrauch

*(vgl. § 7, Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen)
für die in den Kath. Familienbildungsstätten benannten **Geschulten Fachkräfte Prävention**
beinhalten die Themenfelder:*

- Täterstrategien*
- Psychodynamiken der Opfer*
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen*
- eigenen emotionale und soziale Kompetenz*
- konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit*
- Umgang mit Nähe und Distanz*

- Die Leitung der Kath. Familienbildungsstätte ist für den Themenschwerpunkt Kindeswohl verantwortlich.
- Die regionalen Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Eltern vermittelt werden.
- In Arbeitstreffen / Praxisanleitung und in Elterngesprächen / Elternabenden wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert.
- Leitungskräfte verfügen über Kontakte zur insoweit erfahrenen Fachkraft und zu anderen dem Ziel des Kinderschutzes dienenden Fachdiensten.
- Das Schutzkonzept beschränkt sich auf Kinder, die an den Angeboten der Kath. Familienbildungsstätten teilnehmen. Dem Selbstverständnis von Einrichtungen Kath. Familienbildung folgend und aus einer pädagogischen Verantwortung heraus, achten die Träger, Leitungen und Mitarbeiter/-innen in ihrem Handeln auch auf Kinder, die sich nur zeitweise in den Wirkungskreis der Familienbildungsstätte begeben, wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder.
- Eine dem Wohl des Kindes angemessene Erziehung zu gewährleisten ist für Familien in Armutslagen in manchen Fällen nicht möglich. Dort wo Risikofaktoren wie finanzielle und materielle Not, fehlende soziale Unterstützung, Mangelerfahrungen und Perspektivlosigkeit sich überlagern, kann es zu problematischen Entwicklungen in der Eltern-Kind Interaktion kommen, die zur Kindeswohlgefährdung führen können. Die Mitarbeiter/-innen (Honorarmitarbeiter/-innen) unterstützen Familien durch die Vermittlung von weiteren Hilfen. Kath. Familienbildungsstätten treten für die Verbesserung der Lebenssituation von Familien in Armutslagen ein.
- Der Träger verpflichtet sich regelmäßig die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen zu prüfen.

5 Verpflichtungen von Trägern, Leitungskräften und Mitarbeiter/-innen (Honorarmitarbeiter/-innen)

5.1 Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Im §8a Abs. 4 Nr.1-3 SGB VIII präzisiert der Gesetzgeber den Geltungsbereich des Schutzauftrages für freie Träger.

Da nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar verpflichtet werden können, werden die Pflichten der freien Träger über den Abschluss von Vereinbarungen festgeschrieben.

In §16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII wird Familienbildung als Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe aufgeführt, dessen Handlungsfeld die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist (vgl. §16 SGB VIII).

In Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden insbesondere folgende Inhalte vereinbart:

- das Vorhalten eines Schutzkonzeptes durch die Kath. Familienbildungsstätte
- die persönliche und fachliche Eignung des Personals gem. §72a SGB VIII
- die Bereitstellung der insoweit erfahrenen Fachkraft durch den Jugendhilfeträger
- die Pflicht zur Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungsabschätzung durch die Leitung der Kath. Familienbildungsstätte
- Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung
- Regelungen zur Erhebung und Verwendung von Sozialdaten
- Dokumentationspflichten

5.2 Persönliche Eignung der Mitarbeiter/-innen (Honorarmitarbeiter/-innen) gem. §72 a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Verfahren sicher, dass bei allen Mitarbeiter/-innen und Honorarkräften neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt.

Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2

Bundeszentralregistergesetz vom Generalvikar des Bistums Limburg von den Mitarbeiter/-innen und Honorarkräften angefordert.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach Ausstellung durch die zuständige Meldebehörde an den Offizial des Bistums Limburg zu senden. Des Weiteren werden die Mitarbeiter/-innen und Honorarkräfte vom Generalvikar aufgefordert eine Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen der *Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen - Präventionsordnung* – zu unterschreiben (siehe Anlage Präventionsordnung) und dem Offizial im Bistum Limburg zuzusenden.

Personen die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in Kontakt kommen, ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach Vorlage und Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses und der unterschriebenen Selbstverpflichtung möglich.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendarbeit dazu verpflichtet, mit den freien Trägern darüber Vereinbarungen zu schließen, wann und unter welchen Umständen in das erweiterte Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen Einsicht genommen werden muss. Hierzu wurde vom Bistum eine entsprechende Handreichung entwickelt (siehe Anlage).

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (vgl. §72 a SGB VIII). Sie versichern in der Selbstverpflichtungserklärung, dass keine Verfahren bzgl. der vorgenannten Straftaten anhängig sind. Bei Kenntnis über laufende Verfahren vorgenannter Straftaten von hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen entscheidet der Generalvikar des Bistums Limburg über das weitere Verfahren.

Sofern ein Verhalten durch Mitarbeiter/-innen beobachtet oder festgestellt wird, mit dem eine Kindeswohlgefährdung verbunden ist, erfolgt eine unmittelbare Information an die/den nächste(n) Vorgesetzte(n) und an den Generalvikar des Bistums Limburg.

Alle Mitarbeiter/-innen der Kath. Familienbildungsstätte tragen eine besondere Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Familien. Sie sind in der Einrichtung Garanten für den Schutz des Kindeswohls.

5.3 Gefährdungseinschätzung

Das Herausarbeiten von Risiko- und Schutzfaktoren soll bei der Gefährdungseinschätzung Faktoren bestimmen, die Kindeswohlgefährdung begünstigen bzw. vermindern. In der Wahrnehmung von Risikofaktoren und deren Interpretation ist eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich.

Werden den Mitarbeiter/-innen / Honorarmitarbeiter/-innen der Kath. Familienbildungsstätte *gewichtige Anhaltspunkte* für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so ist die Leitung unmittelbar zu informieren; diese trägt Sorge dafür, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer *insoweit erfahrenen Fachkraft* eingeschätzt wird.

Gewichtige Anhaltspunkte sind Hinweise und Informationen darüber, dass Handlung oder Unterlassung der Eltern oder anderer Personen gegenüber Kindern das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden. Es kann sich um die missbräuchliche elterliche Sorge handeln, durch Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder um das Verhalten eines Dritten, das Kinder und deren Wohl erheblich schädigt. Gewichtige Anhaltspunkte weisen auf die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung hin, reichen jedoch für sich genommen häufig nicht aus, um das Vorliegen einer Gefährdung hinreichend zu klären (Kindler 2010, 1073).

Der Einschätzungsbogen Risiko- und Schutzfaktoren soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten (Anlage 2). Er ersetzt nicht den fachlichen Reflektionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fach- und Honorarkräfte, welche durch Fallbesprechungen und durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden. Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages sind die Personensorgeberechtigten sowie ggf. das Kind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. (vgl. § 8a Abs.4 Nr. 3 SGB VIII).

Die Beantwortung folgende vier Fragen sind für die Risikoabschätzung erforderlich:

(Deegener & Körner 2008, 65)

Gewährleistung des Kindeswohls: *Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?*

Problemakzeptanz: *Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?*

Problemkongruenz: *Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstellation überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?*

Hilfeakzeptanz: *Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?*

5.4 Elternbeteiligung

Die möglichst partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehört zum Selbstverständnis der Kath. Familienbildungsstätten. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen.

Die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist so früh wie möglich anzustreben. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kindebeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

Die Leitung der Familienbildungsstätte trägt dafür Sorge, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist. Gespräche mit den Eltern und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Eltern, über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation und müssen durch Unterschrift bestätigt werden.

5.5 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Die Entwicklung des Kindes und sein wahrnehmbares Verhalten ist von den Mitarbeiter/-innen / Honorarmitarbeiter/-innen immer in Verbindung mit der Beziehung zu den primären Bezugspersonen zu verstehen. Das elterliche Verhalten, die Lebenssituation und besonderen Belastungen der Familie müssen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.

Der Zugang zu den Eltern nimmt im Kinderschutz eine Schlüsselrolle ein. Wirksamer Kinderschutz ist nur mit den Eltern des Kindes möglich.

Elternarbeit im Kinderschutz verfolgt die Zielsetzung mit den Eltern in Kontakt zu kommen und den Kontakt zu halten, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, den Eltern Hilfen anzubieten und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken, an Verantwortung zu erinnern und deutlich zu machen, dass man mit dem schädigenden Verhalten der Eltern nicht einverstanden ist, ohne die Eltern zu verurteilen.

Bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung ist durch die Leitung der Kath. Familienbildungsstätte auf die Annahme von Hilfen bei den Personensorgeberechtigten hinzuwirken, um der Gefährdung des Kindes zu begegnen und das Kind vor weiteren Gefahren zu schützen.

Dort, wo Mittel und Möglichkeiten der Kath. Familienbildungsstätte nicht ausreichen, wird mit den Eltern darauf hingearbeitet, möglichst zeitnah das Jugendamt aufzusuchen, um Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Ob Eltern, die von der Kath. Familienbildungsstätte empfohlenen Beratungen und Hilfen annehmen, ist zu dokumentieren und in Elterngesprächen zu thematisieren.

5.6 Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die *insoweit erfahrene Fachkraft* wird durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe benannt und ist entsprechend der Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen. §8b Abs. 1 SGB VIII regelt den Anspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls wird eine *insoweit erfahrene Fachkraft* hinzugezogen und der Träger darüber in Kenntnis gesetzt (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt Mitarbeiter/-innen / Honorarmitarbeiter/-innen der Kath. Familienbildungsstätte insbesondere bei:

- der Gefährdungseinschätzung
- der Strukturierung und Planung geeigneter Hilfen
- der Vorbereitung von Elterngesprächen

Die *insoweit erfahrene Fachkraft* übernimmt keine Fallverantwortung und arbeitet in der Regel nicht mit der betroffenen Familie, sondern unterstützt den Reflektionsprozess und das fachliche Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung in der Kath. Familienbildung. Die personenbezogenen Daten werden bei der Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft* immer anonymisiert.

5.7 Information an das Jugendamt

Eine Information an das Jugendamt durch die Kath. Familienbildungsstätte erfolgt nach §8a Abs. 4 SGB VIII wenn:

- eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt und
- Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen und/oder
- Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen.

Eine Meldung an das Jugendamt geht immer von der Leitung der Kath. Familienbildungsstätte aus.

Die Information an das Jugendamt durch die Leitung des freien Trägers verpflichtet das Jugendamt zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos.

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Leitung der Kath. Familienbildungsstätte übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung. Sofern die Eltern dies wünschen, begleitet die Einrichtung die Familie in dieser schwierigen Phase im Rahmen des Angebotsspektrums der Kath. Familienbildungsstätte.

5.8 Fort- und Weiterbildung

Der Träger verpflichtet sich, alle Mitarbeiter/-innen zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden.

Die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten bilden einen Schwerpunkt der Schulungen zum Kinderschutz.

Die Schulungen sollen insbesondere Leitungen dazu befähigen, schnellstmöglichen Schutz für Kinder zu gewährleisten und Handlungssicherheit zu erlangen. Bei wesentlichen Veränderungen des Schutzkonzeptes ist die Nachschulung der Leitung sicherzustellen. Die Leitung ist verpflichtet die Mitarbeiter/-innen über Änderungen im Schutzkonzept zeitnah zu belehren. Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die im direkten Kontakt mit den Kindern stehen, werden durch die Leitung in das Schutzkonzept eingeführt und über Fragen des Kinderschutzes und der Prävention vor sexuellem Missbrauch informiert.

Die Schulungen sind integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung und sind von der Leitung bei der Fortbildungsplanung in der Kath. Familienbildungsstätte zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen zum Schutzkonzept der Leitung der Kath. Familienbildungsstätte wird vom Dienstgeber dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Belehrungen die Anwesenheitsliste an die dafür zuständige Stelle (Dezernat P) übermittelt und dort geprüft und aufbewahrt.

Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter/-innen / Honorarmitarbeiter/-innen wird durch die Leitung der Kath. Familienbildungsstätte dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Belehrungen die Anwesenheitsliste an die dafür zuständige Stelle (Dezernat P) übermittelt und dort geprüft und aufbewahrt.

5.9 Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualitätssicherung der Aufgabenstellung der Kath. Familienbildungsstätten beitragen. Sachgerechter Umgang mit Kindeswohlgefährdung erfordert eine sorgfältige Dokumentation. Diese ist ggf. Grundlage für etwaige rechtliche Prüfungen.

Zu dokumentieren sind:

- Hypothesen und deren Begründung*
- Fachliche Begründung für getroffenen Entscheidungen*
- Aus Hypothesen abgeleitete Handlungsschritte*

Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit Kinderwohlgefährdung stehen in der Kath. Familienbildung folgenden Dokumentationsvorlagen zur Verfügung:

- Einschätzungsbogen Risiko- und Schutzfaktoren (Anlage 2)
- Falldokumentation (Anlage 3)
- Mitteilung an das Jugendamt (Anlage 4)

Das Dokumentationsraster *Einschätzungsbogen Risiko- und Schutzfaktoren* ist von den Mitarbeiter/-innen (Honorarmitarbeiter/-innen) verbindlich anzuwenden und mit der Leitung zu erörtern. Die Leitung überprüft, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird.

Die *Falldokumentation* ist verbindlich von der Leitung der Kath. Familienbildungsstätte zu führen.

Die Dokumentation *Mitteilung an das Jugendamt* ist von der Leitung der Kath. Familienbildungsstätte im Kinderschutzfall auszufüllen und weiter zu leiten.

5.10 Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen¹ auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Eltern, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen.

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis § 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet (Anlage 5).

6 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/ -innen (Honorarmitarbeiter/-innen)

Handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen / Honorarmitarbeiter/-innen der Einrichtung so ist in jedem Fall unverzüglich der Generalvikar des Bistums Limburg zu unterrichten. Die weitere Fallbearbeitung wird sodann durch den Generalvikar geregelt.

Handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdung des sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter/-innen / Honorarmitarbeiter/-innen der Einrichtung so ist in jedem Fall unverzüglich der Missbrauchsbeauftragte des Bistums Limburg zu informieren. Die weitere Fallbearbeitung wird sodann durch den Missbrauchsbeauftragten geregelt.

¹ Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO, Amtsblatt des Bistums Limburg 2003, S. 203, KDO - DVO, Amtsblatt 2003, S. 212, Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft, Amtsblatt 2004, S. 277 in Verbindung mit SGB I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, SGB VIII §§ 62- 68, SGB X §§ 67 - 80, §§ 83, 84 entsprechend.

Etwaige gesetzliche Schweige- oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z.B. Jugendamt i.S.d. §8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben davon unberührt. Im Fall von sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter/-innen der Einrichtung entfällt die Pflicht zur Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörde nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben können. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer, seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist. (vgl. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, 16.09.2013)

7 Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen, werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verhandelt.

8 Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept tritt mit der Genehmigung durch die Dezernentin des Dezernates Kinder, Jugend und Familie in Kraft.

9 Anlagenverzeichnis

Nr.	Anlagenverzeichnis
1	Ablaufbeschreibung
2	Einschätzungsbogen
3	Falldokumentation
4	Mitteilung an das Jugendamt
5	Auszug SGB VIII

6	Handreichung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) bei Ehrenamtlichen
7	Selbstverpflichtungserklärung
8	Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz
9	Rahmenordnung Prävention sexueller Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz
10	Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Limburg - Präventionsordnung
11	Präventionskonzept des Bistums Limburg

10 Literatur

Deegener, Günther / Körner, Wilhelm (2008): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung- Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich, 2. Auflage.

Kindler, H (2010): Risikoscreening als systematischer Zugang zu frühen Hilfen. Ein gangbarer Weg? In: Bundesgesundheitsblatt 09/2010, 1073-1079.

Schone, Reinhold (2010): Kinderschutz- Zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. In: IZKK- Nachrichten 2010 -1 Kinderschutz und Frühe Hilfe. S. 4-8.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ (2012): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes- Gesamttext und Begründung. Berlin 18. Auflage.

Ablaufschema

Handlungsschritte bei Verdacht oder Kenntnis eine Kindeswohlgefährdung

Start

Wahrnehmung von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch M/H

Mitarbeiter/-in / Honorarmitarbeiter/-in verwendet Einschätzungsbogen zur Risikoeinschätzung

Wenn sich Wahrnehmungen bestätigen / verstärken wird FBS-Leitung informiert

FBS-Leitung nimmt Risikoeinschätzung vor und entscheidet optional:
 Akute Kindeswohlgefährdung?
 Hinzuziehung der ISEF?
 Gespräch mit Eltern?
 weitere Wahrnehmung/erhöhte - Aufmerksamkeit durch M / H erforderlich?
 es liegen keine Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vor?

Ende

FBS-Leitung initiiert Risikoeinschätzung mit ISEF
 L initiiert Elterngespräch / Hilfen anbieten gem. mit M/H
 Weitere Wahrnehmungen / erhöhte Aufmerksamkeit durch M/H
 Einschätzungsbogen+ Falldokumentation bearbeiten!

Konnte der Kindeswohlgefährdung durch Gespräche mit Eltern / angebotenen Hilfen wirksam begegnet werden?

Ja

Ende

Nein

Start

Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung

Mitarbeiter/-in / Honorarmitarbeiter/-informiert FBS-Leitung unverzüglich und informiert zu den Wahrnehmungen

FBS-Leitung bewertet Situation verwendet ggf. Einschätzungsbogen zur Risikoeinschätzung

FBS-Leitung kommt zur Einschätzung eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor*

FBS-Leitung informiert Jugendamt telefonisch und schriftlich. Eltern werden informiert, wenn dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet. Falldokumentation/ Mitteilung JA wird bearbeitet

Fallverantwortung liegt beim Jugendamt

FBS-Leitung informiert Jugendamt telefonisch und schriftlich. Eltern werden informiert, wenn dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet. Falldokumentation / Mitteilung JA wird

* Bei einer Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter/-in muss der Generalvikar bzw. der Missbrauchsbeauftragte informiert werden.

Einschätzungsbogen Risiko- und Schutzfaktoren für Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
Kath. Familienbildungsstätten im Dezernat Kinder,
Jugend und Familie im Bistum Limburg

Kontaktdaten der Familienbildungsstätte:

Leitung:

Mitarbeiter/- in / Honorarmitarbeiter/-in:

Name des Kindes	w / m	Geb.-Datum
Name der Mutter	Telefonnummer:	
Name des Vaters	Telefonnummer:	
Geschwister des Kindes		
Straße:	PLZ, Ort:	
Datum der Risikoeinschätzung	Ort der Risikoeinschätzung	
Beteiligte Personen		
Bemerkungen		

Der Einschätzungsbogen zur Risikoanalyse ist *ein* Instrument im Entscheidungsprozess. Er soll die differenzierte Wahrnehmung und die Entscheidung in der kollegialen Beratung und die Dokumentation erleichtern. Er dient der Vorbereitung von nachfolgenden Beratungsgesprächen mit beteiligten Fachkräften und den Eltern /Personensorgeberechtigten. Bitte bewerten Sie nur diejenigen Indikatoren, bei deren Einschätzung Sie sich sicher sind. Im Einschätzungsbogen wird unterschieden zwischen akuter Kindeswohlgefährdung und Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten. Der Einschätzungsbogen ist keinesfalls schematisch / mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht die fachliche kollegiale Beratung und Reflexion.

A: Risikoeinschätzung im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer **akuten Kindeswohlgefährdung**:

ROT =	bereits bei <i>einer</i> Einschätzung im roten Bereich sind deutliche Risiken für das Kind erkennbar. Das Kind ist in Gefahr. Es besteht erkennbarer Anlass zur Besorgnis. Die Leitung muss unverzüglich informiert werden und die Gefährdung dem Jugendamt melden.
GELB =	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (ca. eine Woche). Leitung wird über die Wahrnehmungen informiert und zieht eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.
GRÜN =	Die Einschätzung zu den Indikatoren gibt keinen Anlass zur Besorgnis im Hinblick auf den Schutz und das Wohl des Kindes.

Körperliche Erscheinung des Kindes

Hämatome, Verletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Rötungen, Entzündungen, Verletzungen im Anal- und/oder Genitalbereich mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung			

Verhalten des Kindes

Das Kind berichtet konkret von einem aktuellen sexuellem Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung oder macht Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
auffälliges, alters unangemessenes sexualisiertes Verhalten			
Das Kind äußert Suizidabsichten			
Darstellen von erlebter Gewalt			
Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.			

Psychosoziale Situation

akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/s			
akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/s			
Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben.			
Die Familie lebt in prekärer Armut und die Fürsorgefähigkeiten und -möglichkeiten sind extrem eingeschränkt			

B: Risikoeinschätzung bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

ROT =	Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar. Die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Die Leitung ist zu informieren. Im Falle mehrerer „Signale“ muss Leitung umgehend eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzuziehen.
GELB =	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (ca. eine Woche). Leitung wird über die Wahrnehmungen informiert und zieht eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.
GRÜN =	Die Einschätzung zu den Indikatoren gibt keinen Anlass zur Besorgnis im Hinblick auf den Schutz und das Wohl des Kindes.

Körperliche Erscheinung

Kind erhält nicht regelmäßig alters angemessene Nahrung und ausreichend Flüssigkeit			
Der Pflegezustand des Kindes ist schlecht (Kotreste im Genital- und Gesäßbereich, Schmutzreste auf der Haut, herabhängende verschmutzte Windeln; Entzündungen im Genital- und Gesäßbereich)			
Kind trägt Kleidung, die zu groß oder zu klein ist. Es ist nicht ausreichend geschützt vor Hitze, Kälte und Unbilden des Wetters			
Kind hat wiederholte/anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege, etc.) ohne medizinische Versorgung			
anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung			
Anzeichen von Überernährung ohne medizinische Abklärung			
Anzeichen von Unterernährung ohne medizinische Abklärung			
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Es liegen Essstörungen vor ohne medizinische Abklärung			
Die Geburt des Kindes war eine Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind hat eine chronische Erkrankung / Behinderung			
Kind nässt / kotet ein (nur wenn alters unangemessen)			
Kind wird nicht regelmäßig einem Kinderarzt vorgestellt U- Untersuchungen sind lückenhaft oder fehlen			

Psychische Erscheinung

Kind schreit viel			
Kind zieht sich häufig zurück und wirkt traurig			
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos, apathisch			
ausgeprägt unruhiges, umtriebiges und ungesteuertes Verhalten			
Kind zeigt aggressives Verhalten			
Kind verletzt sich selbst			
Kind bittet um Schutz			
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegungen)			
instabiler/fehlender Blickkontakt			
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern			
mangelndes Selbstwertgefühl			

auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen			
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit			
Störungen des Sozialverhaltens			

Psychosoziale Situation

Das Kind hat keine verlässliche Bezugsperson, die Verantwortung für dessen Fürsorge übernimmt			
Strukturierung im Tagesablauf des Kindes fehlt			
Das Kind erfährt körperlich übergriffiges Verhalten			
Das Kind erfährt sexuell übergriffiges Verhalten			
Das Kind erfährt psychische Kränkungen, Erniedrigung oder Demütigung			
Das Kind erlebt Gewalt, Missbrauch (jedweder Art) oder Vernachlässigung an Geschwistern			
Das Kind hat keinen eigenen geschützten Schlafplatz in der Familie			
Das Kind wird mit körperlicher Züchtigung gestraft			
Das Kind wird mit Versagung von Emotionaler Zuwendung bestraft			
Das Kind wird mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen gestraft (Einsperren, Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Festhalten / Fixieren)			
Die Aufsicht des Kindes ist nicht sicher gestellt. Es besteht Unfall- oder Verletzungsgefahr			
Das Kind wird nicht getröstet			
Das Kind erfährt keine körperliche Zuwendung			
Das Kind erfährt nur Körperkontakt, wenn Bezugspersonen das Bedürfnis nach körperlicher Nähe haben			
Mit dem Kind wird nicht gespielt. Es erfährt keine liebevolle Ansprache			
Es gibt kein der Entwicklung angemessenes Spielmaterial			
Die Familie hat kein Existenz sicherndes Einkommen			
Die Familie lebt in beengten und schlechten Wohnverhältnissen			
In der Wohnung der Familie herrscht mangelnde Hygiene			
Die Familie lebt isoliert			
Mindestens ein Elternteil hat eine akute Suchterkrankung			
Mindestens ein Elternteil hat eine akute psychische Erkrankung			
Es gibt häusliche Gewalt in der Familie			
Das Kind wird mit Medienmissbrauch konfrontiert			

C: Einschätzung der Kooperationsbereitschaft der Eltern / Sorgeberechtigten

(Deegener & Körner 2008)

Gewährleistung des Kindeswohls Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Eltern / Sorgeberechtigten gewährleistet. Ist dies zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?			
Problemakzeptanz Sehen die Eltern / Sorgeberechtigten selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?			
Problemkongruenz Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstellation überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?			
Hilfeakzeptanz Sind die betroffenen Eltern / Sorgeberechtigten bereit, die ihnen gemachten Hilfsangebote anzunehmen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?			

D: Gesamteinschätzung

	Erforderliche Handlung der Mitarbeiter/-innen
Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge	keine weitere Veranlassung
Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	<ul style="list-style-type: none"> ! Information an Leitung der FBS ! Hinzuziehung einer <i>insoweit erfahrenen Fachkraft</i> durch Leitung ! Elternbeteiligung, Datenschutz und Dokumentationspflichten gem. diesem Schutzkonzept beachten
Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge	<ul style="list-style-type: none"> ! Unverzügliche Information an Leitung ! Leitung informiert das Jugendamt ! Elternbeteiligung, Datenschutz, und Dokumentationspflichten gem. diesem Schutzkonzept beachten ! Bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen / Honorarmitarbeiter/-innen der eigenen Einrichtung ist der Generalvikar des Bistums Limburg zu informieren ! Bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter/-innen / Honorarmitarbeiter/-innen der eigenen Einrichtung ist der Missbrauchsbeauftragte des Bistums Limburg zu informieren

Falldokumentation

Name des Trägers:	_____	Name der Einrichtung:	Kontaktdaten der Inso- weit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
Adresse des Trägers:	_____	Adresse der Einrichtung:	Name: _____
Ansprechpartner:	_____	Ansprechpartner(in):	Adresse der Einrichtung: _____
Telefon:	_____ _____	Telefon:	Telefon: _____ _____
Name des Kindes:	_____	Namen Personensorgebe- rechtigte:	Hinzugezogen am: _____
Geburtsdatum des Kindes:	_____	Adresse:	_____
Geschlecht des Kindes:	_____ _____	Telefon:	_____ _____

Beachten Sie bei den personenbezogenen Daten den **Datenschutz**

Datum	Anlass der Gefährdungseinschätzung	Beteiligte Personen	Zu beurteilende Situation	Gesamteinschätzung	Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	Verantwortung	(bis) wann

Name des Trägers	_____	Name der Einrichtung	_____
Adresse:	_____	Adresse	_____
	_____		_____
Ansprechpartner:	_____	Ansprechpartner(in):	_____
Tel.:	_____	Tel.:	_____

Mitteilung an das Jugendamt

Name des Kindes: _____

Anschrift des Kindes: _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Name der Eltern: _____

Anschrift: _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Name anderer Personenberechtigten: _____

Anschrift: _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Ort, Datum Unterschrift

Anmerkung:
Bei der Mitteilung an das Jugendamt werden, zusätzlich zur Falldokumentation, vorstehende Informationen weitergeleitet, soweit sie dem Träger bekannt sind. Die Eingangsbestätigung des Jugendamtes wird dokumentiert.

**Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) in der ab dem 01.01.2012 geltenden Fassung durch Artikel
2 G. v. 22.12.2011 BGBl. I S. 2975**

§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis

betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 61 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. ²Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. ³Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) ¹Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. ²Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) ¹Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der

Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. ²Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) ¹Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. ²Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) ¹Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

²Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in 3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.
- (5) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

Handreichung

ZUR EINSICHTNAHME IN DAS ERWEITERTE POLIZEILICHE
FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ) BEI EHRENAMTLICHEN



Vorwort

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Jahr 2012 wurden verschiedene Regelungen getroffen, die das Ziel haben, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren. Unter anderem wurde bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit § 72 a SGB VIII neu geregelt. Demnach müssen nun, neben hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit, auch Ehrenamtliche für die Übernahme bestimmter Aufgaben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) beim Träger der Maßnahme vorlegen.

§ 72a SGB VIII sieht vor, dass der öffentliche Jugendhilfeträger mit allen geförderten freien Trägern der Jugendarbeit eine Vereinbarung über dieses Vorgehen zu treffen hat. Für die Pfarreien, Einrichtungen und Verbände in unserem Bistum unterzeichnet die Bistumsleitung gemeinsam mit den zuständigen kommunalen Jugendämtern die entsprechenden Vereinbarungen.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und deren Dokumentation erfolgt dezentral bei Ihnen vor Ort. Zu diesem Zwecke stellen wir Ihnen heute diese Handreichung zur Verfügung, die Sie bei der Einsichtnahme in die EFZs unterstützen soll. Diese Handreichung nebst ihrer Anlagen ist auch Bestandteil der oben genannten Vereinbarungen mit den Jugendämtern und ist daher ab sofort in der vorliegenden Form anzuwenden.

Für die Ehrenamtlichen soll nach Aufforderung zur Vorlage des EFZ die Möglichkeit bestehen, in geschütztem Rahmen mögliche Bedenken zum Vorgehen zu äußern. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen von dem/der Ehrenamtlichen nicht gewünscht sein, dass das EFZ vor Ort eingesehen wird, so ist dies durch die Pfarrei-, Einrichtungs- oder Verbandsleitung der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch im Bistum Limburg zu melden. In diesen Fällen kann eine zentrale Einsichtnahme durch das Bischöfliche Ordinariat (Zuständigkeit wird z. Zt. geklärt) stattfinden.

Unabhängig von der Frage der Abgabe eines EFZ, weisen wir erneut auf die Präventionsordnung im Bistum hin, nach der alle dort genannten Personengruppen in der Kinder- und Jugendarbeit eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben haben, die vor Ort vorzuhalten ist.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen zum gemeinsamen Anliegen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Handreichung

für die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche

nach § 72 a SGB VIII

Die folgenden Schritte sind bei der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) durchzuführen. In der Regel wird die Einsichtnahme von der für Prävention geschulten Fachkraft oder von sonstigen vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen vorgenommen. Diese wird dabei von den anderen Mitarbeiter/innen der Pfarrei/des Pastoralen Raums/der Einrichtung/des Verbandes unterstützt.

1. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen erstellen gemeinsam mit dem Team der Pfarrei/des Pastoralen Raums/der Einrichtung/des Verbandes eine Liste mit allen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen über 14 Jahren, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind oder im kinder- und jugendnahen Bereich arbeiten.
(Anlage 1)

2. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen nehmen gemeinsam mit den (für das Einsatzgebiet des/der Ehrenamtlichen zuständigen) Hauptamtlichen eine sogenannte Risikoeinschätzung für jede ehrenamtliche Tätigkeit vor und dokumentieren diese.
(Anlage 2)

3. Die geschulten Fachkräfte fordern diejenigen Ehrenamtlichen auf ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen, die eine Tätigkeit ausüben, welche der Risikoeinschätzung nach durch Art, Dauer und Intensität geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.
(Anlage 3)

Zur Beantragung ist den Ehrenamtlichen ein Formblatt zur Verfügung zu stellen, das der ausstellenden Behörde die ehrenamtliche Arbeit bestätigt. (Anlage 4) Für Ehrenamtliche ist die Ausstellung des EFZ gebührenfrei, wenn Sie ihre ehrenamtliche Arbeit bescheinigen können.

Hat der/die Ehrenamtliche bereits an anderer Einsatzstelle im Bistum das EFZ vorgelegt, so kann er/sie sich dies in schriftlicher Form von der entsprechenden Pfarrei/dem Pastoralen Raum/der Einrichtung/dem Verband bestätigen lassen. Dabei ist der Name des/der Ehrenamtlichen, das Ausstellungsdatum des EFZ, das Ergebnis der Prüfung, der Name und die Funktion des/der Einsichtnehmenden zu nennen. Diese Meldung hat die geschulte Fachkraft ebenfalls zu dokumentieren.

Bei einer vorherigen Einsatzstelle außerhalb des Bistums Limburg ist ein neu beantragtes EFZ vorzulegen.

4. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen nehmen in das EFZ Einsicht. Dabei ist darauf zu achten, dass das EFZ nicht älter als 3 Monate ist.
5. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen dokumentieren die Einsichtnahme mit dem Namen des/der ehrenamtlich Tätigen, dem Namen des/der Einsichtnehmenden und dem Ergebnis der Prüfung in Klarschrift.
(Anlage 5)

Das Führungszeugnis ist nach der Einsichtnahme der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben oder zu vernichten. Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

Im Falle eines Eintrags eines der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches StGB (Anlage 6) im EFZ eines/einer Ehrenamtlichen, ist eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich nicht möglich. Die betreffende Person ist unverzüglich von allen diesbezüglichen ehrenamtlichen Tätigkeiten freizustellen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist diese Person aus der Liste der vermerkten Ehrenamtlichen (siehe Anlage 1) zu entfernen.

Die Einsichtnehmenden sind in jedem Fall, auch bei Eintragungen bezüglich anderer Straftaten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterliegen der rechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Zu beachten ist:

- Das EFZ darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.
- Das EFZ muss alle 3 bzw. 5 Jahre erneut vorgelegt werden.
- Bei spontaner ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ist die Einreichung eines EFZ nicht möglich. In diesem Fall ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung hinreichend. Das Gleiche gilt für Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Bei weitergehenden Fragen zum Vorgehen steht Ihnen die Präventionsstelle des Bistums gerne zur Verfügung:

Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch

Stephan Menne (Präventionsbeauftragter) / Annika Frey (Präventionsbeauftragte)

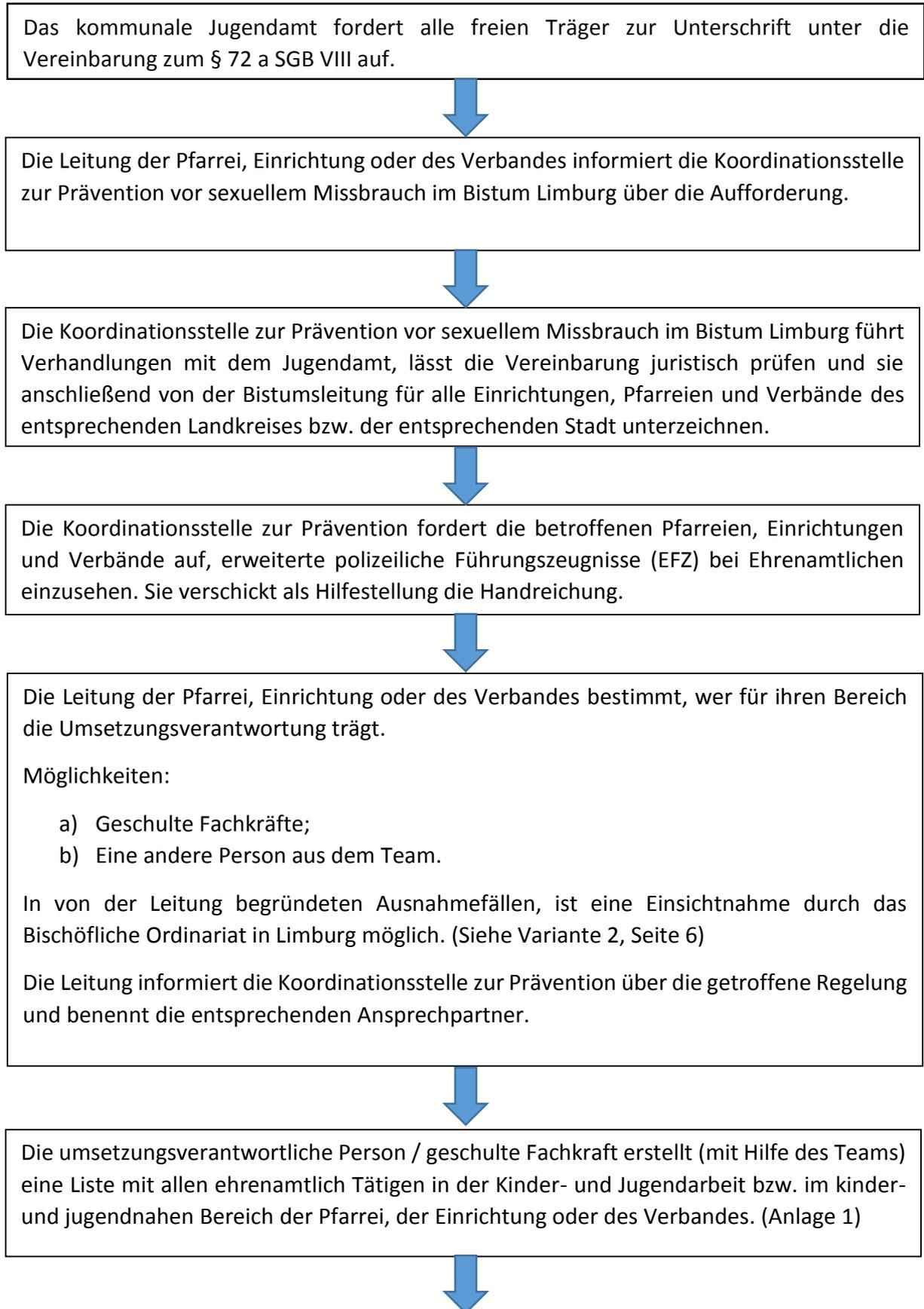
Tel.: 06431/295-315

Mail: praevention@bistumlimburg.de

Weiter Informationen zum Thema Prävention finden Sie auf der Website

www.praevention.bistumlimburg.de

Ablaufschema



Die umsetzungsverantwortliche Person nimmt eine Risikoeinschätzung für jede ehrenamtliche Tätigkeit vor und dokumentiert diese. (Anlage 2)



Die umsetzungsverantwortliche Person fordert die betroffenen Ehrenamtlichen auf (Anlage 3), ein EFZ mit dem entsprechenden Formblatt (Anlage 4) bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Das EFZ ist bei Bescheinigung des Ehrenamtes kostenfrei.

Es bietet sich ein Informationsgespräch in der Gruppe oder mit einzelnen Ehrenamtlichen an, um zu erklären, wozu die Einsichtnahme in das EFZ dient und was die gesetzlichen Grundlagen sind.



Der / die Ehrenamtliche beantragt mit Hilfe des Formblatts ein EFZ bei der Meldebehörde. Nach 2-3 Wochen erhält der /die Ehrenamtliche das EFZ von der Meldebehörde und legt dieses zur Einsicht vor. Dabei gibt es folgende Varianten:



Variante 1:

Einsichtnahme durch die umsetzungsverantwortliche Person vor Ort.

Die umsetzungsverantwortliche Person nimmt Einsicht, dokumentiert dies (Anlage 5) und händigt das EFZ der ehrenamtlichen Person wieder aus.

Das EFZ darf dabei nicht älter als 3 Monate sein.



Variante 2:

Einsichtnahme durch das Bischöfliche Ordinariat in Limburg.

Das BO nimmt Einsicht, dokumentiert dies und informiert die Einsatzstelle vor Ort über die Einsichtnahme.

Das EFZ darf dabei nicht älter als 3 Monate sein.

Bei jedem neuen Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit ist das Verfahren der Einsichtnahme durchzuführen. Ausnahme: Kurzfristig übernommene ehrenamtliche Aufgaben. Hier ist die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Das EFZ ist zudem nach Ablauf von 3 bzw. 5 Jahren erneut anzufordern und einzusehen.

Anlage 1

Dokumentationsbögen für Ehrenamtliche (Übersicht)

Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband _____

Hier können die personenbezogenen Daten eingetragen, die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die Teilnahme an Präventionsschulungen dokumentiert werden

<i>Name, Vorname Adresse, Telefon, Mail</i>	<i>Funktion in der Pfarrei/dem Pastoralem Raum/der Einrichtung/dem Verband</i>	<i>EFZ ist erforderlich Ja / Nein Risikoeinschätzung durch:</i>	<i>EFZ Vorlage Datum Einsichtnahme durch:</i>	<i>EFZ Wiedervorlage (nach 3 / 5 Jahren) Datum</i>	<i>Selbstverpflichtung liegt vor</i>	<i>Anmerkungen z.B. Teilnahme an Infoschulung</i>
<i>Mustermann, Max Musterstraße 1, 45321 Musterstadt Tel. 01234 / 1234 Mail: m.mustermann@online.de</i>	<i>Messdienerleiter</i>	<i>Ja Boris Beispiel</i>	<i>24.3.2014 Boris Beispiel</i>	<i>24.3.2019</i>	<i>Ja</i>	<i>Präventions- schulung am 1.1.2014</i>

Anlage 2

Prüfbogen Risikoeinschätzung

A

Eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) besteht immer,

1. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung betreuen, beaufsichtigen, erziehen ODER
2. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche regelmäßig, z.B. in Gruppenstunden o.ä. betreuen, beaufsichtigen, erziehen.

In diesen Fällen ist eine Einsichtnahme in das EFZ erforderlich.

B

Die Beurteilung eines eventuellen Risikos ist auf der Grundlage der Einschätzung der drei Kriterien „Art“, „Intensität“ und „Dauer“ der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils individuell zu bewerten.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII				
Punktwert		0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit...				
...ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses;	nein	vielleicht	gut möglich	
...beinhaltet eine Hierarchie / ein Machtverhältnis;	nein	nicht auszuschließen	ja	
...berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt);	nie	nicht auszuschließen	immer	
...wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen;	ja	nicht immer	nein	
...findet in der Öffentlichkeit statt;	ja	nicht immer	nein	
...findet in der Gruppe statt;	ja	nicht immer	nein	
...hat folgende Zielgruppe:	über 14 J.	12-14 J.	unter 12 J.	
...findet mit regelmäßig wechselnden Kindern und Jugendlichen statt;	ja	nicht immer	nein	
...hat folgende Häufigkeit:	1-2 Mal	mehrfach	regelmäßig (10 Punkte: EFZ notwendig)	
...hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht (10 Punkte: EFZ notwendig)	

Ab einer Gesamtpunktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit ein EFZ eingesehen werden!

Sollte Ihrer Einschätzung nach bei einem Ergebnis unter 10 Punkten die Art, Dauer und Intensität des Kontakts dennoch die Einsichtnahme in das EFZ notwendig machen, können Sie das EFZ bei allen Ehrenamtlichen des betreffenden Einsatzbereiches einfordern.

Anlage 3

Vorlage Anschreiben Ehrenamtliche

Ort, Datum

VORLAGE

Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für die ehrenamtliche Arbeit

Sehr geehrte(r)... / Liebe(r)...

mit Einführung des Kinderschutzgesetzes sind die freien Träger der Jugendarbeit (unter anderem also auch die Katholische Kirche und ihre Gruppierungen, Einrichtungen und Verbände) aufgefordert, nach Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen kommunalen Jugendämtern Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. im kinder- und jugendnahen Bereich zu nehmen. Damit soll zum einen verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Zum anderen leisten Sie und Ihr als Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag dazu, dass kirchliche Angebote transparent sind und auf bewährten Präventionsstrukturen aufbauen. Dies trägt neben den anderen wichtigen Maßnahmen der Prävention zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders bei, in der Kinder und Jugendliche sichere Räume des Aufwachsens finden.

Da Sie/Du in den Kreis der Personen fallen/fällst, die nach dem Bundeskinderschutzgesetz ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, erhalten Sie/erhältst Du mit diesem Schreiben die Aufforderung, bis zum _____ ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde (Ordnungsamt, Bürgerbüro) zu beantragen. Damit Sie/Du das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei erhalten/erhältst, verwenden Sie/verwende bitte das beigefügte Formblatt. Darin bestätigen wir, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde persönlich zu beantragen.

Wir danken Ihnen/Dir ganz herzlich für Ihren/Deinen Einsatz als Ehrenamtliche(r) und verbleiben mit herzlichen Grüßen

Unterschrift und Stempel Pfarrei/Pastoraler Raum/ Einrichtung/Verband

Anlage 4

Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Anschrift der Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name, Adresse

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort / Datum

Unterschrift und Stempel Pfarrei/Pastoraler Raum/
Einrichtung/Verband

Anlage 5

Dokumentationsbogen Einsichtnahme

.....

Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband

.....

Name und Funktion des/der Einsichtnehmenden (in Druckschrift)

Vor- und Nachname des/der ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum und Geburtsort des/der ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses: _____

Datum für die Wiedervorlage des Führungszeugnisses: _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Anlage 6

Gesetzliche Grundlagen

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

In der Jugendarbeit tätige Personen dürfen **nicht** nach einer der folgenden Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB)).



LEITLINIEN

für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige² oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuerfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 CIC).

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich

Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.⁴ Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.⁵

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁶, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC

⁴ Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher ungläubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

⁶ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als

in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.
6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem⁷ und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.
11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC⁸) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

⁷ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

⁸ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.

15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen

Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).

23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC⁹).

25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

⁹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.

28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische

Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. HILFEN

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.
44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.
45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.¹⁰ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

F. ÖFFENTLICHKEIT

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

¹⁰ Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohleener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. GELTUNGSDAUER

58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013



RAHMENORDNUNG

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

I. Grundsätzliches

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Rahmenordnung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bischof nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der

Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf: 0228-103-0
Direkt: 0228-103-214
Fax: 0228-103-254
E-Mail: pressestelle@dbk.de
Home: <http://www.dbk.de>

Herausgeber
P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Sekretär der Deutschen
Bischofskonferenz

jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertiges Regelungswerk anerkannt werden.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.

2. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Die Rahmenordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder,

¹ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst. Der Träger von Einrichtungen und Diensten erstellt im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (siehe II.).

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu

machen. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Träger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

6. Qualitätsmanagement

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,

- sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. Er benennt zur Wahrnehmung beziehungsweise Leitung der diözesanen Koordinationsstelle eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte.
2. Mehrere Diözesanbischöfe können eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
3. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.
4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. Nr. 7),
 - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
 - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
 - Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 - Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,

- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

C. GELTUNGSDAUER

Die vorstehende Rahmenordnung gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)

Inhalt

PRÄAMBEL	2
I. GELTUNGSBEREICH	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	2
II. PERSONALAUSWAHL	2
§ 2 PERSÖNLICHE EIGNUNG	2
§ 3 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	3
§ 4 VERFAHREN	4
§ 5 REGELUNG FÜR EHRENAMTLICHE	4
§ 6 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	4
III. AUS- UND FORTBILDUNG	4
§ 7 SCHULUNGEN	4
§ 8 SCHULUNG VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN LEITENDER VERANTWORTUNG	5
§ 9 SCHULUNG VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN MIT KINDER- UND JUGENDKONTAKT	5
§ 10 SCHULUNG VON EHRENAMTLICHEN	5
IV. KOORDINATION UND BERATUNG	6
§ 11 PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTER	6
§ 12 GESCHULTE FACHKRAFT	6
§ 13 BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE	6
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 14 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	7
§ 15 INKRAFTTRETEN	7

Präambel

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung am 23. August 2010 in Fortschreibung der bisherigen Leitlinien aus dem Jahr 2002 „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet. Diese Leitlinien wurden durch Verfügung vom 23. August 2010 für das Bistum Limburg in Kraft gesetzt (Amtsblatt 2010, S. 420-424). Am 23. September 2010 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz eine „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet (Amtsblatt 2010, S. 443-445).

Auf dieser Grundlage wird für das Bistum Limburg nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Limburg. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
 1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:
 1. Kirchengemeinden
 2. Kirchenmusik
 3. Kinder- und Jugendarbeit
 4. Kindertagesstätten
 5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen
 6. Schulen
 7. Krankenhäuser
 8. Bildungsarbeit
 9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge
- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) und Personen in Maßnahmen der Arbeitsförderung. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.
- (5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden bzw. der in einer Ausführungsbestimmung bestimmten Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen und der Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

- (1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.

(2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von

1. Täterstrategien,
2. Psychodynamiken der Opfer,
3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragter

- (1) Für das Bistum wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Präventionsbeauftragte kann mit anderen Bistümern gemeinsam bestellt werden.
- (2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 2. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
 3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums,
 7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

§ 12 Geschulte Fachkraft

- (1) Für jeden kirchlichen Rechtsträger wird eine geschulte Fachkraft bestellt, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.
- (2) Eine geschulte Fachkraft kann gemeinsam für mehrere Rechtsträger bestellt werden.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.
- (2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Limburg, den 15. April 2011

Präventionskonzept

Fassung 01. Juni 2014

VORWORT

Zum 01. Mai 2011 wurde im Bistum Limburg die *Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)* in Kraft gesetzt, die die diözesan-rechtlichen Bestimmungen einer nachhaltigen Präventionsarbeit im Bistum definiert.

Die Präventionsordnung, die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung, die Selbstverpflichtungserklärung, die Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt in der Jugendpastoral“ der Jugendkommission (XII) der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und die „Handreichung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in katholischen Schulen, Internaten und Kindertageseinrichtungen“ der Kommission für Erziehung und Schule (VII) der DBK sind Grundlage für das nachfolgende Präventionskonzept im Bistum Limburg.

Das Präventionskonzept entfaltet inhaltlich den juristischen Präventionsrahmen der Präventionsordnung und befördert dadurch in der Breite des Bistums den Ausbau einer *Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinschauens, eine Sensibilität der Gefahrenvermeidung*. Die Verfahren und Elemente des Konzeptes orientieren sich dabei ausdrücklich am Opferschutz: überlegtes Vorgehen und ein bedachtes ans Ziel kommen widerstreiten einem wirkungslosen Aktionismus, damit Opfer sprechen können und Gelegenheiten für Täter und Täterinnen nachhaltig ausgeschlossen werden. Die Offenlegung des Präventionskonzeptes und der Schulungsinhalte für die einzelnen Zielgruppen im Anhang sichern neben der veröffentlichten Präventionsordnung und den eindeutigen Bestimmungen bei einem Missbrauchsfall zudem die erforderliche Transparenz, die für eine wirkungsvolle Vorbeugung erforderlich ist.

Die Grundstruktur des Präventionskonzeptes ist geprägt von zwei sich ergänzenden Bewegungen: einerseits koordinierte und vernetzte Schulungen und Weiterbildungen, die durch den Präventionsbeauftragten des Bistums initiiert werden und die die nachhaltige Weiterentwicklung der Präventionsarbeit in der Fläche des Bistums zum Ziel haben; andererseits Erkenntnis und Thematisierung präventionspraktischer Fragestellungen in den Pfarreien und vor Ort zur unterstützenden Bearbeitung durch geschulte Fachkräfte und den Präventionsbeauftragten.

Durch eine ständige interne und externe Weiterentwicklung und Überprüfung der Einhaltung des Konzeptes soll die nachhaltige Qualität der Präventionsarbeit vor Missbrauch im Bistum Limburg sichergestellt werden.

I. Konzept der Aus- und Weiterbildung

1. Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung nach § 8 Präventionsordnung

Die Schulungen *für alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen (vgl. § 8 Präventionsordnung)* werden vom Präventionsbeauftragten organisiert und in Zusammenarbeit mit externen Fachkräften durchgeführt. Die Schulungen finden zusammen mit den Schulungen der geschulten Fachkräfte statt.

Mitarbeiter/innen in Leitender Verantwortung sind die Jugendpfarrer, die Leiter/innen der Jugendkirchen und der Katholischen Fachstellen für Jugendarbeit und weiterer Einrichtungen für Jugendliche und Junge Erwachsene, die Leiter/innen der Familienbildungsstätten, Mitarbeiter/innen in leitender Funktion in Schulgesellschaften und Bildungseinrichtungen sowie die leitenden Verantwortlichen in den jeweiligen Dezernaten.

2. Schulungen für Weiekandidaten, Diakone und Gemeinde- und Pastoralassistent/innen

Für die genannten Personenkreise wird im Rahmen der Ausbildung die Fortbildung in grundlegenden Fragen der Prävention nach § 7, 2 Präventionsordnung verbindlich durchgeführt. Die Inhalte werden in Zusammenarbeit der Verantwortlichen mit dem Präventionsbeauftragten festgelegt.

3. Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt nach § 9 Präventionsordnung

3.1 Geschulte Fachkräfte und ihre Aufgaben

Die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch des Bistums koordiniert, vernetzt und unterstützt nach § 11 Präventionsordnung die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen. Sie wird dabei nach § 12 Präventionsordnung von geschulten Fachkräften unterstützt, die ihr bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützen. Sie koordiniert die geschulten Fachkräfte.

Die geschulten Fachkräfte nehmen die in den Absätzen I./3.2 und I./4 dieses Konzeptes dargelegten Zuständigkeiten und Aufgaben wahr. Darüber hinaus nehmen sie nach §13 Präventionsordnung die Funktion der internen Beratungs- und Beschwerdestelle wahr und bemühen sich um eine Platzierung des Themas Prävention in den synodalen Gremien und den verschiedenen Gruppierungen der Pfarreien. Die geschulten Fachkräfte informieren die Koordinationsstelle zwecks Vernetzung und Dokumentation über alle örtlichen und regionalen Aktivitäten zur Prävention von Missbrauch und benennen aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

3.2 Bereitstellungen von geschulten Fachkräften

a) In den **Pfarreien neuen Typs** soll jeweils ein hauptamtlich pastoraler Mitarbeiter / eine hauptamtlich pastorale Mitarbeiterin die Aufgabe der geschulten Fachkraft übernehmen. In der Übergangszeit der Neustrukturierung des Bistums kommt § 12, 2 der Präventionsordnung zur Anwendung, nach der eine geschulte Fachkraft für mehrere Rechtsträger gemeinsam bestellt werden kann.

Die geschulten Fachkräfte in den Pfarreien neuen Typs befördern aus der Perspektive vor Ort eigene präventionspraktische Bemühungen und unterstützen die dezentral bereit gestellten Vorsorgemaßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten, der Familienbildungsstätten (siehe Unterpunkt b) und der Kinder- und Jugendarbeit (siehe Unterpunkt c); sie benennen bei Erfordernis der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch Schulungsbedarf, den diese sammelt und auf Bezirks- oder Bistumsebene realisiert.

b) Das Referat Kindertagesstätten benennt für den Bereich der **Kindertagesstätten** mindestens vier Personen aus dem Fachfeld Kindertagesstätten im Bistum, die zu geschulten Fachkräften weitergebildet werden. Mit diesen werden in Anbindung an die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch Standards für die Schulungen entwickelt, unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätsbereiche Kinder, Eltern, Träger und Leitung und Personal (vgl. KTK-Gütesiegel). Auf dieser Grundlage werden zunächst alle Leitungskräfte der Einrichtungen geschult. Für alle neuen Mitarbeiter/innen wird eine Schulung für die Einführungsphase konzipiert und alle Teams der Einrichtungen werden in einem regelmäßigen Rhythmus geschult. Dabei werden die aus den Anforderungen der Jugendhilfeträger resultierenden regionalen Besonderheiten ebenso berücksichtigt, wie die einrichtungsspezifischen Erfahrungen und Schulungsbedarfe.

Analog zu den Bestimmungen für den Bereich der Kindertagesstätten werden im Bereich der **Familienbildungsstätten** die Fachstellenleiter/innen und für das **Haus der Volksarbeit e. V.** eine Person zu geschulten Fachkräften weitergebildet, die in Kooperation mit der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch eine nachhaltige Präventionsarbeit vor Ort sicher stellen.

c) Die **Jugendkirchen und die Katholischen Fachstellen für Jugendarbeit** halten jeweils eine geschulte Fachkraft vor. Diese handeln in Anbindung an die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch, an die geschulten Fachkräfte in den Pfarreien und vor Ort und in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Prävention im Dezernat Kinder, Jugend und Familie. Sie organisieren im genannten Verbund Schulungen für die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen unter Berücksichtigung der aus den Anforderungen der Jugendhilfeträger resultierenden regionalen Besonderheiten.

d) Im Kontext der **Jugendverbände** werden die hauptberuflichen Referent/-innen zu geschulten Fachkräften ausgebildet. Diese organisieren nach Rücksprache mit ihren Verbandsleitungen, in Anbindung an die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch und in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Prävention vor sexuellem Missbrauch im Dezernat Kinder, Jugend und Familie Schulungen für Mandatsträger/innen und Ehrenamtliche in den Verbänden. Für Jugendverbände ohne hauptberufliche Referent/innen werden eigene Absprachen getroffen.

e) Das Dezernat **Bildung und Kultur** benennt den/die Abteilungsleiter/in Religionspädagogik sowie den/die Leiter/in des Religionspädagogischen Amtes Frankfurt und Montabaur als Person zur Weiterbildung zur geschulten Fachkraft in Anbindung an die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch und in Abstimmung mit den Erfordernissen der staatlichen Schulaufsicht mit der Aufgabe, eine eigene Präventionssubstruktur für ihren Zuständigkeitsbereich in Bildung und Kultur zu entwickeln. Alle katholischen Schulen im Bereich der Jurisdiktion des Bischofs von Limburg benennen jeweils eine Person zur Weiterbildung als geschulte Fachkraft.

f) Die **Beratungsstellen der Psychologischen Beratungsdienste** und die **Telefonseelsorge** verfügen in Kooperation mit den Caritasverbänden über jeweils eine geschulte Fachkraft, der/die erste Ansprechpartner/in für alle Fragen von Prävention in Beratungssituationen (Thematisierung / Vermutung von Missbrauch) ist.

Mit eben dieser Zielsetzung halten die **Fachberatung** für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung, die Erziehungsberatung sowie die **SupervisionsAG** und die **AG der Gemeindeberater/innen** eine geschulte Fachkraft vor.

g) Für den Bereich der **Caritas** stellt der Diözesancaritasverband eine geschulte Fachkraft bereit, die auf der Grundlage der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen in Kooperation mit der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch eine eigene Präventionssubstruktur für die Caritasverbände im Bistum Limburg (weiter-)entwickelt.

3.3 Curriculum der Fortbildung zu geschulten Fachkräften

Das Curriculum der Fortbildungen der geschulten Fachkräfte richtet sich nach § 7, 2 der Präventionsordnung und den in § 9 und § 10 Präventionsordnung genannten Zielsetzungen der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen und Ehrenamtlichen der im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen. Das Curriculum wurde in Zusammenarbeit mit externer Fachkompetenz entwickelt und wird mit dieser und der >Konferenz der geschulten Fachkräfte< (siehe II./3.) jährlich reflektiert und fortgeschrieben; es ist im Anhang dieses Konzeptes veröffentlicht. Die Schulungen werden vom Präventionsbeauftragten organisiert und in Kooperation mit externen Fachkräften durchgeführt.

Für Teilnehmer/innen an den Fortbildungstagen zur geschulten Fachkraft besteht die Möglichkeit der Teilnahme an **Fallbesprechungsgruppen**, um Erfahrungen aus der Praxis im geschützten Rahmen zu reflektieren.

4. Schulungen von Ehrenamtlichen nach § 10 Präventionsordnung

Die Ehrenamtlichen werden in der Regel im Rahmen der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung anhand der von der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch bereitgestellten Handreichung „Prävention von sexuellem Missbrauch – Basisinformationen, Prävention und Kontaktstellen“ über die Prävention von sexuellem Missbrauch informiert und geschult (vgl. die Selbstverpflichtungserklärung Punkt 8 und § 10 Präventionsordnung). Die geschulten Fachkräfte stellen dabei sicher, dass halbjährlich kontrolliert wird, ob alle aktiv tätigen Ehrenamtlichen das Schulungsmaterial erhalten und die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben haben. Die geschulten Fachkräfte stellen auch sicher, dass die Ehrenamtlichen über die von der Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch stets aktuell vorgehaltenen Fort- und Weiterbildungsangebote und aktuellen Informationen zur Prävention Kenntnis haben (siehe II./1.); sie benennen ggf. der Koordinationsstelle Schulungsbedarf, den diese auf Bezirks- oder Bistumsebene bündelt und koordiniert. Die geschulten Fachkräfte nehmen diese Aufgabe unter der Gesamtverantwortung der Priesterlichen Leiter, der Pfarrer bzw. der Leiter/innen der Einrichtungen bzw. Verbandsleitungen wahr; die Überprüfung der Umsetzung erfolgt auf Bitte und Anfrage durch die Koordinationsstelle. In Übergangszeiten bis zur neuen Benennung der jeweiligen geschulten Fachkräfte tragen hauptamtliche Mitarbeiter/innen aus den (Pastoral-)Teams vor Ort für die Schulungen der Ehrenamtlichen im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung Sorge.

II. Konzept der Koordination und Beratung

1. Unterstützende Zuständigkeit des Präventionsbeauftragten

Die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch unterstützt die Verantwortlichen und geschulten Fachkräfte hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung bei den in § 11, 2 .1 – 3 und 5 der Präventionsordnung genannten Aufgaben: der Fachberatung, der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, der Vermittlung von Fachreferent/innen, der Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und der Information über Präventionsmaterialien und –projekte.

Informationen über Präventionsmaterialien und –projekte werden den geschulten Fachkräften halbjährlich von der Koordinationsstelle zur Verfügung gestellt.

2. Direkte Zuständigkeit des Präventionsbeauftragten

Der Präventionsbeauftragte ist zur Qualitätssicherung der nachhaltigen Präventionsarbeit direkt zuständig für die Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums.

Zur Unterstützung einer *Kultur des Hinschauens, der Aufmerksamkeit und der Sensibilität von Gefahrenvermeidung* durch Themenpräsenz nimmt er in Kooperation mit der Pressestelle die Öffentlichkeitsarbeit wahr.

Der Präventionsbeauftragte erarbeitet Auskunftslisten mit externen Beratungs- und Beschwerdestellen, die halbjährlich überarbeitet und den geschulten Fachkräften zur Verfügung gestellt werden.

3. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards: Konferenz der geschulten Fachkräfte

Die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch lädt alle geschulten Fachkräfte und Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit einmal jährlich zu einem Fortbildungstag zur Prävention vor sexuellem Missbrauch ein. Dieser Tag soll neben einem inhaltlichen Weiterbildungsteil auch eine angemessene Weiterentwicklungsreflexion der vorherrschenden Qualitätsstandards enthalten; dazu soll stets externe Fachkompetenz hinzugezogen werden. Zudem werden Fortbildungskurse zu theologischer Reflexion im Horizont der Prävention angeboten.

III. Beschwerdeweg

Als interne Beratungs- und Beschwerdestelle stehen die geschulten Fachkräfte, der Präventionsbeauftragte und als Letztinstanz der Ständige Vertreter des Apostolischen Administrators zur Verfügung. Die Koordinationsstelle zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch stellt des Weiteren sicher, dass die geschulten Fachkräfte und Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit über Auskunftslisten mit externen und internen Beratungs- und Beschwerdestellen verfügen. Auf diese ist vor Ort durch die geschulten Fachkräfte auf geeignete Weise hinzuweisen.

Stephan Menne
Präventionsbeauftragter
praevention@bistumlimburg.de